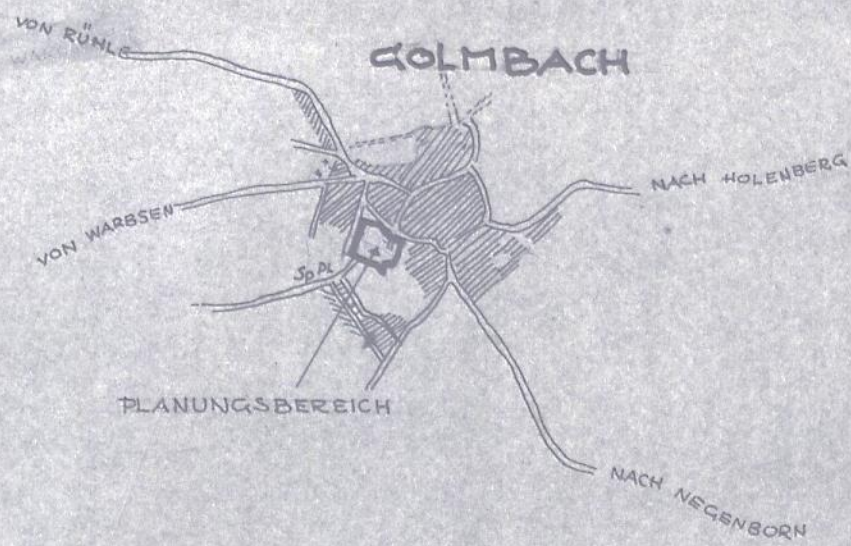
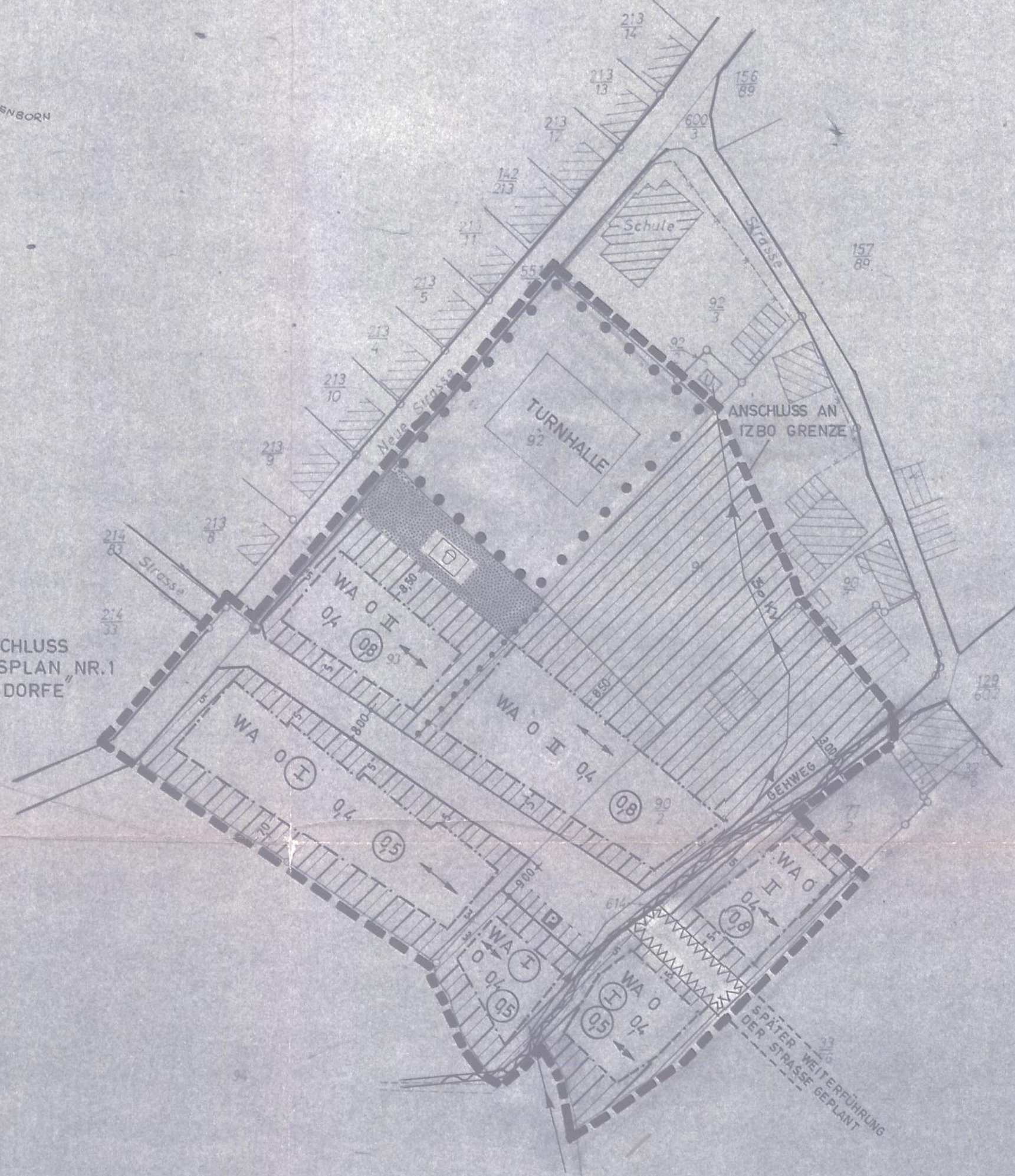


ÜBERSICHTSPLAN
M. 1:25 000



M. 1:1000

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
AM DORFE



LEGENDE

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STELLUNG DES GEBÄUDES (FIRSTRICHTUNG)
FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
GEWÄSSER III. ORDNUNG
- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
- GRÜNFLÄCHE SPIELPLATZ
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FÜHRUNG OBER- U. UNTERIRDISCHER VERSORGNUNGSLEITUNGEN
- ELT-KABEL VORHAND.
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE

"VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLATZIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUGE DER BAUARBEITEN, SOWEIT IRGENDMÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIPLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE UND AUF NEBENPLÄCHEN DER VERKEHRSBEREICHE (TRENNUNGSTREIFEN, PARKPLÄTZE U.A.) SIND, SOWEIT DAS DIE NUTZUNGEN UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN, DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK, BZW. JE 500 QM FREIPLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERDENDES EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN."

<p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.6.1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Holzminde den 9.3.1972 Katasteramt Vermessungsoberrat <i>N. Br.</i></p>	<p>Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen am 25.1.1971</p> <p>Golmbach den 12.09.1973 <i>Hense</i> Stadt-/Gemeindedirektor</p>	<p>Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet</p> <p>Landkreis Holzminde Abteilung HOCH- U. TIEFBAU Der Oberkreisdirektor im Auftrage <i>Böndgen</i> Unterschrift des Planerstellers</p>	<p>Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 18.04.73</p> <p>Golmbach den 12.09.1973 <i>Hense</i> Stadt-/Gemeindedirektor</p>	<p>Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 5.6. - 14.06.73 durch öffentlichen Haushalt</p> <p>Golmbach den 12.09.73 <i>Hense</i> Stadt-/Gemeindedirektor</p>	<p>GEMEINDE GOLMBACH BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "UNTER DER SCHULE"</p>
<p>Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 30.6.73 bis 25.07.73 einschließlich.</p> <p>Golmbach den 12.09.73 <i>Hense</i> Stadt-/Gemeindedirektor</p>	<p>Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BCBl. S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 12.09.73</p> <p>Golmbach den 12.09.73 <i>Hense</i> Stadt-/Gemeindedirektor</p>	<p>Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 214-8.26.3(3)</p> <p>Hildesheim, den 8.3.1974 Bürgermeister <i>Hense</i> Bürgermeister</p>	<p>Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluss vom 31.3.74 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 8.3.74 - 214 8.26.3(3) aufgeführten Auflage beigetreten</p> <p>Golmbach den 2.4.74 <i>Hense</i> Bürgermeister</p>	<p>Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 18.4.1974 gem. § 12 BBauG im Verkündungsblatt des Landkreises Holzminde. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> <p>Golmbach den 20.4.74 <i>Hense</i> Stadt-/Gemeindedirektor</p>	